

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)

Änderung vom 22.08.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 154.21 | 433.121 | **435.111**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [435.111](#) Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung vom 09.11.2005 (BerV) (Stand 01.07.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Erziehungsdirektion bewilligt und begleitet Pilotversuche und ist verantwortlich für ihre Auswertung.

² *Aufgehoben.*

Art. 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der ordentliche Schulort für Lernende ist grundsätzlich

- a **(geändert)** der ihrem Wohnort zugeteilte Ort, an dem das geeignete berufsvorbereitende Schuljahr angeboten wird, oder
- b **(geändert)** der ihrem Wohnort nächstgelegene Ort, an dem die geeignete Vorlehrklasse angeboten wird.

² Aus wichtigen Gründen kann davon abgewichen werden, insbesondere

- a **(neu)** im Interesse von ausgeglichenen Klassenbeständen,
- b **(neu)** zur Sicherstellung des regionalen Angebots oder

c **(neu)** bei Vorliegen bedeutender persönlicher Gründe der oder des Lernenden.

³ Den ausserordentlichen Schulort verfügt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen

a **(neu)** die zuständige Berufsschulinspektorin oder der zuständige Berufsschulinspektor des Mittelschul- und Berufsbildungsamts, wenn der ausserordentliche Schulort an einer anderen Berufsfachschule liegt, oder

b **(neu)** die zuständige Schulleitung, wenn der ausserordentliche Schulort an einem anderen Standort derselben Berufsfachschule liegt.

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Schulleitung erlässt ein Schulreglement. Dieses regelt insbesondere

h *Aufgehoben.*

Art. 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der ordentliche Schulort für Lernende ist grundsätzlich die ihrem Lehrort nächstgelegene Berufsfachschule mit dem entsprechenden Angebot.

² Aus wichtigen Gründen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, insbesondere

a **(geändert)** im Interesse von ausgeglichenen Klassenbeständen,

b **(geändert)** zur Sicherstellung eines angemessenen regionalen Berufsfachschulangebots oder

c **(geändert)** bei Vorliegen bedeutender persönlicher Gründe der oder des Lernenden.

³ Den ausserordentlichen Schulort verfügt auf Gesuch hin oder von Amtes wegen

a **(neu)** die zuständige Berufsschulinspektorin oder der zuständige Berufsschulinspektor des Mittelschul- und Berufsbildungsamts, wenn der ausserordentliche Schulort an einer anderen Berufsfachschule liegt, oder

b **(neu)** die zuständige Schulleitung, wenn der ausserordentliche Schulort an einem anderen Standort derselben Berufsfachschule liegt.

Art. 94a Abs. 1

¹ Folgende Bildungsgänge werden gemäss Artikel 27 Absatz 2 BerG mit einer erhöhten Pauschale gefördert:

c **(geändert)** Techniker/in HF Holztechnik (Höhere Fachschule Holz Biel) und

Art. 95

Aufgehoben.

Art. 134 Abs. 1

¹ Die Schul-, Kurs- oder Studiengebühren für den Besuch

c **(geändert)** eines vorbereitenden Kurses oder eines nicht geförderten Angebots kantonaler Anbieter entsprechen den vollen Kosten,

II.**1.**

Der Erlass [154.21](#) Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.06.2018) wird wie folgt geändert:

Anhänge

07 **Gebührentarif der Erziehungsdirektion (geändert)**

2.

Der Erlass [433.121](#) Mittelschulverordnung vom 07.11.2007 (MiSV) (Stand 01.08.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 3 (geändert)

³ Anhang 1 Artikel A1-1 legt die Standortgemeinden der Mittelschulen und der Filialklassen sowie die dort geführten gymnasialen Bildungsgänge und Fachmittelschulbildungsgänge fest.

Art. 35 Abs. 1

¹ Das Schulreglement regelt insbesondere

d *Aufgehoben.*

Art. 44 Abs. 2 (geändert)

² Die Anzahl der Schulkommissionen, deren Zuständigkeit und Anzahl Mitglieder sind in Anhang 1 Artikel A1-2 geregelt.

Titel nach Art. T3-1 (neu)

T4 Übergangsbestimmung der Änderung vom 22.08.2018

Art. T4-1 (neu)

¹ Im Schuljahr 2018/19 startet der letzte Handelsmittelschulbildungsgang am Gymnasium Thun.

² Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2018/19 in den Handelsmittelschulbildungsgang am Gymnasium Thun eingetreten sind und in der Folge ein Ausbildungsjahr wiederholen müssen, beenden ihre Ausbildung an der Wirtschaftsmittelschule Bern.

Art. A1-1 Abs. 1

¹ Im Kanton besteht folgende regionale Aufteilung der kantonalen Mittelschulen und der angebotenen Bildungsgänge:

Tabelle geändert:

Region	Schule	Bildungsgänge	Standortgemeinde	Filialklassen
Bern-Mittelland	Gymnasium Kirchenfeld	Gymnasialer Bildungsgang	Bern	
	Gymnasium Neufeld	Gymnasialer Bildungsgang, Fachmittelschulbildungsgang	Bern	
	Gymnasium Hofwil	Gymnasialer Bildungsgang	Münchenbuchsee	
	Gymnasium Lerbermatt	Gymnasialer Bildungsgang, Fachmittelschulbildungsgang	Köniz	
Biel-Seeland	Gymnasium Biel-Seeland	Gymnasialer Bildungsgang, Fachmittelschulbildungsgang, Handelsmittelschulbildungsgang gemäss Artikel 63 BerV	Biel	

Region	Schule	Bildungsgänge	Standortgemeinde	Filialklassen
Bienne-Jura Bernois	Gymnase français de Bienne	Gymnasialer Bildungsgang, Fachmittelschul- bildungsgang, Handelsmittel- schulbildungs- gang gemäss Artikel 63 BerV	Biel	Moutier
Emmental- Oberaargau	Gymnasium Burgdorf	Gymnasialer Bildungsgang	Burgdorf	
Emmental- Oberaargau	Gymnasium Oberaargau	Gymnasialer Bildungsgang, Fachmittelschul- bildungsgang	Langenthal	
Oberland	Gymnasium Thun	Gymnasialer Bildungsgang, Fachmittelschul- bildungsgang	Thun	
	Gymnasium Inter- laken	Gymnasialer Bildungsgang	Interlaken	Saanen

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

Bern, 22. August 2018

Im Namen des Regierungsrates:
Der Präsident: Neuhaus
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 7: Gebührentarif der Erziehungsdirektion

(Stand 01.10.2018)

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation des in Artikel 4 vom allgemeinen Teil angegebenen Wertes. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

		Taxpunkte
1.	Generalsekretariat	
1.1	Kirchlich-theologische Maturitätsprüfung	200
1.2	Dokumentationszentrum des Interregionalen Fortbildungszentrums Tramelan	
1.2.1	Jährliche Benützungskarte	20
1.2.2	Jährliche Benützungskarte für AHV-Berechtigte und Personen in Ausbildung	10
1.2.3	Einzelausleihen an Private (Nicht-Lehrkräfte)	2
1.2.4	Mahnungen	10 bis 50
2.	Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung	
2.1	Bewilligung von Privatschulen	600 bis 2400
2.2	Diplom Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater	
2.2.1	Abschlusskolloquium	300
2.2.2	Wiederholung	200
2.2.3	Anerkennungsprüfung	200
3.	Mittelschul- und Berufsbildungsamt	
3.1	Fachmittelschulbildungsgänge	
3.1.1	Fachmittelschulabschlussprüfung	250
3.1.2	Fachmaturitätsprüfung	200
3.2	Gymnasiale Bildungsgänge	
3.2.1	Maturitätsprüfung	250
3.2.2	Einschreibung in gymnasiale Bildungsgänge, die spezifisch auf die Bedürfnisse Erwachsener ausgerichtet sind	150
3.3	Mittelschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.4	Berufsmaturitätsschulen für gelernte Berufsleute	
3.4.1	Einschreibung	150
3.4.2	...	
3.5	Duplikate von Diplomen und Ausweisen	50 bis 100
3.6	Berufsfachschulen, schriftlicher Verweis	50 bis 100
3.7	Aufnahmeverfahren Schule für Gestaltung Bern und Biel	
3.7.1	Vorbereitungskurse Gestalten	150
3.7.2	Fachklassen Keramikdesign	150
3.7.3	Fachklassen Grafik	150

		Taxpunkte
3.7a	<u>Aufnahmeverfahren Brückenangebote: Kosten für Sprachstandtest nach GER¹</u>	<u>nach dem in Rechnung gestellten Aufwand</u>
3.8	Bildungsgänge der höheren Berufsbildung	
3.8.1	Einschreibung	150
3.8.2	Diplomprüfung	300
3.9	Passerelle Berufsmaturität – universitäre Hochschule	
3.9.1	Einschreibung	150
3.9.2	Abschlussprüfung	250
3.10	Einschreibung in Vorbereitungskurse auf Fachhochschulstudiengänge in den Bereichen Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen	150
3.11	Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung; Berufsinformationszentren, Mahnungen	20 bis 50
4.	Aufgehoben.	
5.	Amt für Kultur	
5.1	Abtretungen von Reprographierechten für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Aufnahme	150
5.2	Inanspruchnahme der Dokumentationsstelle für nicht wissenschaftliche Zwecke pro Std.	80
5.3	Mahnungen und Rückrufe ab 2. Mal	40
5.4	Beantwortung von Voranfragen, Fachberichte, Amtsberichte, Bewilligungen in den Bereichen Archäologie oder Denkmalpflege	100 bis 500
5.5	Aufwändige Beantwortung von Voranfragen, Fachberichte, Amtsberichte, Bewilligungen in den Bereichen Archäologie oder Denkmalpflege (mehr als ½ Arbeitstag)	500 bis 2000

¹ Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen